

Recht vorgenommene Neuerung, das Ergebnis einer Satzung enthält, durch welche das Verlobungsrecht und die Verlobungsgebühr den männlichen Muttermagen des verstorbenen Ehemanns zugesprochen wurde, damit die Wiederverheirathung der Wittve nicht durch widerstrebende Interessen der Erben des Mannes gefährdet werde.

261. Auf Grund einer aus Nürnberg 1288 eingeholten Auskunft über die Rechtsverhältnisse der dortigen Juden hat die Stadt Weissenburg im Nordgau 1312 ihr Judenrecht geregelt. Die inhaltlichen Bestimmungen der lateinischen Rechtsbelehrung von 1288 und des deutschen Privilegs von 1312 theilt L. v. Rockinger in der Archival. Zeitschrift N. F. V, 93 ff. mit.

262. In der Archival. Zeitschr. N. F. V, 286 ff. ist aus dem Nachlass von Chr. Häutle eine Aufzeichnung von Zeugenaussagen über eine von Kaiser Ludwig d. Bayern getroffene Entscheidung betreffend die Zugehörigkeit von Lechanschwemmungen zu Bayern und Schwaben abgedruckt.

263. In den *Miscellanea storica della Valdelsa*, 2. Jahrg. fasc. 3, bespricht L. Zdekauer zwei Hss. von Statuten der Commune von Poggibonsi im dortigen Stadtarchiv, von denen die ältere, welche die Statutenredaction von 1332 enthält, nach der Meinung des Autors mehr als lokales Interesse beanspruchen kann.

264. Im Anhang zu einem Aufsatz L. v. Rockingers, welcher die in bayerischen Urkunden des späteren MA. begegnenden Anklänge an römisches Recht behandelt (Archival. Zeitschr. N. F. V, 127 ff.), hat der Vf. das Inhaltsverzeichnis und eine Anzahl von Musterstücken aus dem Formularbuch des Joh. Genzinger zu Ingolstadt mitgetheilt, das auf Actenbeständen der herzogl. bayrischen und der städtischen Kanzlei beruht und 1446 abgeschlossen ist. S. 154 ff. sind noch einige andere Formularbücher des 15. Jh. besprochen.

265. G. Erler (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins X, 1 ff.) zeigt durch Vergleich mit einer bisher nicht genügend beachteten Ueberlieferung in der Chronik Zantfliets, dass das Schriftstück über die zwischen König Wenzel von Böhmen und Karl VI. von Frankreich in Reims (1398) geplante Zusammenkunft nicht, wie bisher angenommen wurde, als ein Gutachten des Pfalzgrafen Ruprecht (II. oder III.) von der Pfalz angesehen werden kann,